

# ZH\_GERICHTE VB240013 vom 2. April 2024

Zh Gerichte, 2024-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_VB240013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_VB240013)

FR: ZH\_GERICHTE VB240013 du 2 avril 2024

IT: ZH\_GERICHTE VB240013 del 2 aprile 2024

## Regeste

Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 2. April 2024 (BV240008-F) betreffend Entbindung Amtsgeheimnis

## Erwägungen

### E. 1

Am 15. März 2024 stellte B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) beim Bezirksgericht Horgen das Gesuch, ihn für das bei der Kantonspolizei Zürich hängige Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) betreffend tätlichen Angriffs bei einer amtlichen sowie betreibungsrechtlichen Zustellung vom Amtsgeheimnis zu entbinden und zur Aussage zu ermächtigen (act. 5/3).

### E. 2

Mit Urteil vom 2. April 2024 kam das Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde dem Gesuch um Amtsgeheimnisentbindung sowie zur Aussageermächtigung nach (act. 3; act. 5/4). Nach drei erfolglosen Zustellungsversuchen (act. 5/6–5/8) konnte das Urteil am 27. Juli 2024 der Beschwerdeführerin zugestellt werden (act. 5/9).

### E. 3

Am 29. Juli 2024 (Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin persönlich gegen das besagte Urteil innert Frist (§ 84 GOG) Beschwerde und stellte sinngemäss folgende Anträge (act. 1, S. 1): I. Es sei ein neues Gremium ohne ... [Funktion] Dr. iur. C.\_\_\_\_\_ einzuberufen, II. Es sei das Verfahren an die Zuger Behörden zu übergeben. III. Es sei von der Mandatierung von Strafverteidiger Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ [Ortschaft], Vorwerk zu nehmen.

### E. 4

Die Verwaltungskommission zog in der Folge die Akten des Bezirksgerichts Horgen Geschäfts-Nr. BV240008-F bei (act. 5/1–9).

### E. 5

Im Übrigen macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, dass der Beschwerdegegner zu Unrecht vom Amtsgeheimnis entbunden worden wäre, weshalb sich eine weiterführende materielle Überprüfung des Urteils vom 2. April 2024 erübrigt. Die Beschwerdeführerin führt lediglich aus, dass sie am 15. März 2024 in F.\_\_\_\_\_ gewohnt habe und den Beschwerdegegner nicht tätlich angegriffen habe. Dies ist aber nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen, sondern ist vielmehr Gegenstand des Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin.

## **E. 6**

Abschliessend ist die Beschwerdeführerin noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Beschwerdeführerin bezeichnet ... Dr. iur. C. \_\_\_\_\_ auf S. 1 ihrer Beschwerde mit einem ungebührlichen Ausdruck. Gemäss Art. 132 ZPO sind ungebührliche Eingaben innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern, andernfalls die Eingabe als nicht erfolgt gilt (Abs. 1 und 2), querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben hingegen sind ohne Weiteres zurückzuschicken (Abs. 3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch auch eine ungebührliche Eingabe ohne Ansetzung einer Nachfrist für unzulässig zu erklären, wenn eine Beschwerdeführerin in Kenntnis des Verbots ungebührlicher Rechtsschriften wiederholt dagegen verstösst (vgl. Urteil des

- 7 - Bundesgerichts 5A\_486/2011 vom 25. August 2011, E. 5.2 m.w.H.) Dies hat auch in Verfahren vor der Verwaltungskommission seine Gültigkeit.

## **E. 7**

Die Beschwerdeführerin A. \_\_\_\_\_ wird mit vorliegendem Beschluss ausdrücklich auf die Unzulässigkeit und die Folgen von ungebührlichen Eingaben hingewiesen. Demgemäss kann solches Verhalten inskünftig umgehend und ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Feststellung führen, dass ungebührliche Eingaben der Beschwerdeführerin an die Verwaltungskommission im Sinne von Art. 132 ZPO als nicht erfolgt gelten und ohne Weiteres zurückgeschickt werden. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.